



AGB Energie

(AGB von elektrischer Energie für Kunden in der Grundversorgung)

genehmigt durch den Verwaltungsrat am 8. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Art.

1	Geltungsbereich
2	Vertragsgrundlagen
3	Vertragsverhältnis
4	Unterbrechungen / Einschränkungen
5	Messung
6	Produkte / Preise / Stromkennzeichnung
7	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
8	Steuern und Abgaben
9	Umgehung der Bestimmungen AGB Energie und / oder der Preisbestimmungen
10	Haftung
11	Änderungen
12	Kundenwechsel
13	Beendigung des Vertragsverhältnisses
14	Datenschutz
15	Anwendbares Recht / Rechtsmittel
16	Publikation
17	Inkrafttreten



1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie (nachfolgend AGB Energie) ist die Lieferung von elektrischer Energie durch die Technischen Betriebe Glarus Nord (nachfolgend TBGN) an ihre Kunden.

2 Vertragsgrundlagen

Basisdokumente der AGB Energie sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Energie- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) der Konzessionsvertrag der Gemeinde Glarus Nord;
- d) die Werkvorschriften der TBGN;
- e) das Merkblatt „Kostenpflichtige Aufwendungen“.

3 Vertragsverhältnis

3.1 Die AGB Energie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Produkten und Preisinformationen die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den TBGN und ihren Kunden. Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung können zusätzlich individuelle schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

3.2 Als Kunden gelten Endverbraucher, welche elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter) und Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie für die Versorgung ihrer Endkunden beziehen.

Keine Kunden im Sinne der AGB Energie sind Untermieter sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Campingplätze usw.).

Der Energieverbrauch wird über amtlich geeichte Messeinrichtungen erfasst.

3.3 Das Vertragsverhältnis erfolgt lediglich mit einer im Haushalt angemeldeten Person. Bei mehreren Mietern für den gleichen Strom-Zähler, melden sie die für den Vertrag verantwortliche Person. Bei einem Wechsel dieser verantwortlichen Person wird eine Schlussabrechnung erstellt.

3.4 Die Energie für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle (genannt "Allgemein") erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter (z.B. Verwaltung, Treuhänder usw.) in Rechnung gestellt.

3.5 Mit dem Bezug von Energie, die durch die TBGN geliefert wird, entsteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Energiebezüger und den TBGN. Damit anerkennt der Energiebezüger die vorliegenden AGB Energie. Dabei gilt die Energie mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert.

3.6 Besondere Bestimmungen

In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel und/oder wiederholten Problemen mit den jeweiligen Mietern, wie fehlende Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Glarus Nord, plötzliches Verschwinden nach Unbekannt ohne Abmeldung oder mehrmaligem Ausbleiben von Meldungen bei Kundenwechsel, können die TBGN das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.

3.7 Ein allfälliges Rechtbot auf einem Grundstück oder einer Liegenschaft gilt nicht für die TBGN, da gemäss Werkvorschriften der Zugang zum Zähler gewährleistet sein muss.

3.8 Die TBGN sind berechtigt, mit Dritten in gegenseitigem Einverständnis Forderungsabtretungen vorzunehmen.

4 Unterbrechungen / Einschränkungen

4.1 Die TBGN haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei rechtswidrigem Energiebezug;
- b) bei elektrischen Einrichtungen oder Geräten, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- c) wenn der Kunde dem Beauftragten der TBGN den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung dauernd oder absichtlich verunmöglicht;
- d) wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug, die Netznutzung oder Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist;
- e) bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich sind durch die TBGN die Vorgaben bezüglich automatischem Lastabwurf einzuhalten;

- f) wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Energie bzw. des Energielieferungsvertrages verstösst (vgl. Ziffer 9.2 AGB Energie).
- 4.2 Die TBGN nehmen, wenn immer möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- Die TBGN liefern die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften gemäss den gültigen Schweizer Normen. Für die Elektrizität gelten die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen".
- 4.3 Die TBGN sind ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für den von den TBGN nicht bezogenen Strom keine Vergütung. Die TBGN haben demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 4.4 Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die TBGN befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBGN. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBGN entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 4.5 Die Wiederaufnahme der Energielieferung erfolgt durch Beauftragte der TBGN während den offiziellen Büroöffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden vom Kunden in Form einer Gebühr im Voraus zusammen mit den ausstehenden Rechnungen eingefordert (vgl. Anhang).

5 Messung

- 5.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert sind. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt den TBGN den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit und die TBGN stellen Rechnung an den Kunden.
- 5.2 Der Kunde kann bei Zweifel über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Die Kosten der Prüfung tragen die TBGN, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde.
- 5.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung

ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBGN festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so müssen die TBGN die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

- 5.4 Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht unterbrochen werden.
- 5.5 Der Kunde verwendet die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Segmentdefinitionen vorgesehenen Zwecken. Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den TBGN bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der TBGN keine Zuschläge gemacht werden.

6 Produkte / Preise / Stromkennzeichnung

- 6.1 Die TBGN setzen die Produkte und die Preise fest, diese können von ihnen jederzeit geändert werden. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen pro Jahr zugrunde. Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Wenn die allgemeinen Produkte und Preise nicht angewendet werden können, treffen die TBGN mit den betreffenden Kunden spezielle Vereinbarungen.
In der Grundversorgung wird ohne Abmeldung seitens des Kunden Naturstrom geliefert.
- 6.2 Die TBGN informieren ihre Kunden über die prozentualen Anteile der eingesetzten Elektrizität (allgemeiner Liefermix) gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Durch die Wahl entsprechender Produkte kann der Kunde seinen Strommix individuell beeinflussen.
- 6.3 Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt durch den Netzbetreiber.

Sofern in den separat abgeschlossenen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden mindestens jährlich. Die TBGN

behalten sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Akonto- bzw. Teilrechnungen zu stellen und einzufordern.

Bei Gastronomiebetrieben wird ein Depot in der Höhe des mutmasslichen Verbrauchs eines Quartals eingefordert. Das Depot wird gemäss Anzahlungsvereinbarung zinslos bei den TBGN hinterlegt. Das Depot wird erst mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückbezahlt und kann mit den Rechnungen verrechnet werden.

- 7.2 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von den der TBGN gestattet.
- 7.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die TBGN nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.
- 7.4 Allgemeinzähler werden nur im Zusammenhang mit den Jahresablesungen und bei Eigentümerwechsel abgelesen und verrechnet.
- 7.5 Grundpreise und Pauschalen werden pro rata temporis abgerechnet.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutzten Ablauf der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit der letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Die TBGN sind berechtigt bei erneutem Ausbleiben der Zahlung trotz zweimaliger Mahnung die Energielieferung bis zur Bezahlung aller ausstehenden Rechnungen zu sperren.

Bei der zweiten Mahnung mit dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung wird eine Mahngebühr erhoben. Bei einer Unterbrechung der Energielieferung geht eine Gebühr zulasten des Kunden. Diese Gebühr wird im Voraus zusammen mit den offenen Rechnungen eingefordert (vgl. Anhang).

- 7.7 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der Netzbetreiber Zähler mit Kassierfunktionen einbauen. Diese Kassierzähler können im Einverständnis des Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TBGN übrig bleibt. Die genaueren Bestimmungen werden in einer separaten Vereinbarung mit Unterschrift des Kunden festgehalten, die anfallenden Kosten sind dem Anhang zu entnehmen. Den Zeitpunkt des Ausbaus der Kassierzähler legen die TBGN fest.

Durch den Einbau von Kassierzählern wird ein allfälliges Betreibungsverfahren nicht unterbrochen.

- 7.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung berichtigt werden.
- 7.9 Strombezüge von Zählern ohne Verträge, die nicht ins Abrechnungssystem gelangten, dürfen bis fünf Jahre zurück in Rechnung gestellt werden.
- 7.10 Widerrechtliche Energieentnahme hat Strafklage zur Folge.

8 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen, wie zBsp für erneuerbare Energien (KEV).

9 Umgehung der Bestimmungen der AGB Energie und/oder der Preisbestimmungen

- 9.1 Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Energie, des Vertrages und/oder der Preisbestimmungen oder begeht er eine Täuschung der TBGN, hat er die TBGN für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die TBGN behalten sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 9.2 Die TBGN können die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Energie bzw. des Energielieferungsvertrages verstösst.
- 9.3 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach erfolglosen Mahnungen und schriftlicher Anzeige nicht nachkommt oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die TBGN unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen (vgl. Ziffer 7.6).
- 9.4 Die Unterbrechung der Energielieferung durch die TBGN befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den TBGN. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die TBGN entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

11 Änderungen

Die TBGN sind berechtigt, die AGB Energie jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

12 Kundenwechsel

Den TBGN ist 14 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt des Wechsels schriftlich, elektronisch oder mündlich zu melden:

- a) vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und dem Datum des letzten Tages des Mietvertrags;
- c) vom Vermieter oder Verpächter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
- e) vom Vertragspartner: Bei einer Adressänderung sprich Änderung des Vertragspartners (es erfolgt eine Ablesung) insbesondere bei Todesfall.

Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.

13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Zur Geltendmachung des Rechts auf freien Marktzugang sind die im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgehaltenen Verbrauchsgrößen sowie Mitteilungsvorschriften und -fristen zu beachten.

13.2 Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der verbrauchten Energie. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.

13.3 Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen gehen ebenfalls zu seinen Lasten.



Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die TBGN vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

14 Datenschutz

Die TBGN werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Die TBGN sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

15 Anwendbares Recht / Rechtsmittel

- 15.1 Die vorliegenden AGB Energie unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Glarus Nord.
- 15.2 Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung gestützt auf die vorliegenden AGB und der zugehörigen Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der TBGN innert 30 Tagen ab deren Zustellung schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen Beschwerde geführt werden.
- 15.3 Gegen Rechnungen kann - gestützt auf diese AGB und die dazugehörigen Reglemente - innert 30 Tagen seit deren Zustellung Einsprache bei den TBGN erhoben werden.
- 15.4 Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.
- 15.5 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Energielieferung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 4.4, 9.2 und 9.3.

Auf Verlangen der TBGN sind allfällige strittige Forderungen zu deponieren.

16 Publikation

Die AGB Energie können bei den TBGN oder auf der Homepage der TBGN, www.tbgn.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

17 Inkrafttreten

Diese AGB Energie treten am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren AGB. Die Kostenpflichtigen Aufwendungen werden durch die Geschäftsleitung beschlossen und auf den gleichen Zeitpunkt wie die AGB Energie in Kraft gesetzt.